

200 19 234 IV  
ACT/ZID/SEE

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 23. September 2019**

Verwaltungsrichter Ackermann, Kammerpräsident  
Verwaltungsrichterin Fuhrer  
Gerichtsschreiber Zimmermann

**A.** \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführer

gegen

**IV-Stelle Bern**  
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern  
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 1. März 2019



## **Sachverhalt:**

### **A.**

Der 1996 geborene A.\_\_\_\_\_ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer) meldete sich im Oktober 2013 unter Hinweis auf den Verlust der Lehrstelle aus gesundheitlichen Gründen (versehentlicher Schlag mit einem Hammer auf die Hand) bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zum Leistungsbezug an (Akten der IV, Antwortbeilage [AB] 30). Die in der Folge gewährten beruflichen Massnahmen beendete die IV-Stelle Bern (IVB bzw. Beschwerdegegnerin) nach vorgängiger Aufforderung (unter Hinweis auf die Folgen im Unterlassungsfall; AB 67) aufgrund fehlender Mitwirkung (vgl. AB 74, 77) mit Verfügung vom 4. November 2014 (AB 89). Diese Verfügung blieb unangefochten.

### **B.**

Mit erneuten Gesuchen der Mutter des Versicherten vom 16. Dezember 2014 (AB 91/1; vgl. auch Ab 92) bzw. des Versicherten selber vom 23. Januar 2015 (AB 93) wurde nach dem gesundheitsbedingten Abbruch des 10. Schuljahres, einem stationären Aufenthalt in der Klinik B.\_\_\_\_\_ und der Anmeldung zum Motivationssemester ... erneut um berufliche Massnahmen ersucht. Die IVB veranlasste eine berufliche (Grund-)Abklärung in der Abklärungsstelle C.\_\_\_\_\_ vom 14. April bis 13. Juli 2015 (AB 116; unter Aufforderung zur Mitwirkung [AB 101]), tätigte medizinische Abklärungen (AB 125, 129, 133, 136 f., 142, 203, 211) und liess den Versicherten psychiatrisch begutachten (Expertise vom 21. Juni 2017 [AB 161.1] mit Ergänzung vom 19. Juli 2017 [AB 167]; vgl. auch die diesbezüglich ergangene Aufforderung zur Mitwirkung [AB 158]). In der Zwischenzeit selbstständig oder mit Unterstützung involvierter Institutionen (Sozialdienst, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB], Arbeitslosenversicherung [ALV]) angetretene (Vor-)Lehren bzw. Praktika (... [AB 122/4 oben, 167/11 unten], D.\_\_\_\_\_ [AB 204/2 unten], E.\_\_\_\_\_ [AB 165, 173/2, 182/2, 184/3 oben]) führte der Versicherte nie zu Ende, weshalb die IVB eine Arbeitsmarktlich-Medizinische Abklärung in der Abklärungsstelle

F.\_\_\_\_\_ vom 11. Dezember 2017 bis 19. Januar 2018 veranlasste (AMA [AB 220]; dies unter Aufforderung zur Mitwirkung [AB 195]). In der Folge \_\_\_\_\_ erteile \_\_\_\_\_ sie – unter Aufforderung zur Mitwirkung (AB 216) – Kostengutsprache für die Vorbereitung auf die Lehrstelle ... in der Abklärungsstelle F.\_\_\_\_\_ vom 20. Januar bis 22. April 2018 (AB 224; das in einer früheren Mitteilung [AB 217] zusätzlich zugesprochene Coaching wurde annulliert) sowie anschliessend (23. April bis 31. Juli 2018) in der G.\_\_\_\_\_ mit Coaching durch die Abklärungsstelle F.\_\_\_\_\_ (AB 239), welche Massnahme sie mit Mitteilung vom 15. Mai 2018 mangels Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Selbstständigkeit abbrach (AB 245); mit Vorbescheid vom gleichen Datum stellte sie die Abweisung des Leistungsbegehrens in Bezug auf berufliche Massnahmen in Aussicht (AB 246) und mit unangefochten gebliebener Verfügung vom 17. August 2018 verneinte sie einen Anspruch auf eine Invalidenrente (AB 259). In Bezug auf die vorgesehene Abweisung von beruflichen Massnahmen intervenierte der Versicherte bzw. dessen Mutter mehrfach (AB 250 ff.), worauf die IVB verlangte, dass dieser sich bis 25. Juni 2018 in der G.\_\_\_\_\_ bewähre, und hiernach ein definitiver Entscheid gefällt würde (AB 255). Am 17. August 2018 erteilte sie – einmal mehr unter Aufforderung zur Mitwirkung (AB 261) – Kostengutsprache für die Vorbereitung auf eine erstmalige berufliche Ausbildung bei der G.\_\_\_\_\_ vom 1. Juli 2018 bis 31. Juli 2019 (AB 260). Nachdem für deren Betriebsleiter eine weitere Zusammenarbeit mangels Einhaltens von Absprachen und Weisungen und wegen des Umgangs mit den ... ausser Frage stand (AB 268; vgl. auch AB 283/1 unten), brach die IVB mit Mitteilung vom 11. Dezember 2018 diese Massnahme per 7. Dezember 2018 ab (AB 269) und stellte mit Vorbescheid vom 12. Dezember 2018 den Abschluss der beruflichen Massnahmen in Aussicht (AB 273). Nach erhobenem Einwand (AB 279 und 281) verfügte sie am 1. März 2019 entsprechend (AB 284).

### **C.**

Hiergegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 21. März 2019 (Postaufgabe) Beschwerde und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Ver-

fügung und die Zusprache von beruflichen Massnahmen; mit Eingabe vom 2. Mai 2019 wandte er sich nochmals an das Gericht.

Die Beschwerdegegnerin schloss mit Eingabe vom 3. Mai 2019 auf Abweisung der Beschwerde.

### **Erwägungen:**

#### **1.**

**1.1** Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

**1.2** Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 1. März 2019 (AB 284). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf berufliche Massnahmen.

**1.3** Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG). Sie beurteilen

offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

**1.4** Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

## **2.**

**2.1** Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

**2.2** Gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG haben invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b).

**2.3** Die versicherte Person muss alles ihr Zumutbare unternehmen, um die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) zu verringern und den Eintritt der Invalidität (Art. 8 ATSG) zu verhindern. Sodann muss sie an allen zumutbaren Massnahmen, die zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes oder zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich dienen, aktiv teilnehmen, insbesondere an Massnahmen der Frühintervention, Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung, Massnahmen beruflicher Art, medizinischen Behandlungen nach Art. 25 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und Massnahmen zur Wiedereingliederung von Rentenbezüglerinnen und Rentenbezüglern (Art. 7 Abs. 1 und 2 IVG). Als zumutbar gilt

jede Massnahme, die der Eingliederung der versicherten Person dient; ausgenommen sind Massnahmen, die ihrem Gesundheitszustand nicht angemessen sind (Art. 7a IVG).

Kommt die versicherte Person den Pflichten nach Art. 7 IVG oder Art. 43 Abs. 2 ATSG nicht nach, können ihr die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden. Sie muss vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden; ihr ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 7b Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 21 Abs. 4 ATSG).

### 3.

**3.1** Aufgrund der Akten steht fest und ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer in psychischer Hinsicht ausbildungsfähig ist. In der überzeugenden (vgl. BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 126, 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 352) Expertise vom 21. Juni 2017 sowie der Ergänzung vom 19. Juli 2017 kommt Dr. med. H. \_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, zum Schluss, dass die depressive Störung remittiert und die Behandlung der ADHS-Problematik grundsätzlich möglich sei, sodass auch die kognitiven Fähigkeiten verbessert werden könnten. Dies habe auch zur Folge, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich in der Lage sei, ganztags ohne Leistungseinschränkung einer körperlich adaptierten Tätigkeit nachzugehen und eine Ausbildung durchzuführen. Es sei anzunehmen, dass die Abklärung in der Abklärungsstelle C. \_\_\_\_\_ (vgl. AB 116) überlagert gewesen sei durch Schwierigkeiten zu Hause (Ablösungsprobleme von zu Hause mit protrahierter Adoleszenzkrise), kombiniert mit der ADHS-Problematik. Dies habe dazu geführt, dass der Beschwerdeführer sich nur ungenügend auf die Arbeit konzentrieren könne und deswegen auch gehäufte Absenzen aufgewiesen habe (AB 167/2 und 161.1/9 Ziff. VI). Dies deckt sich im Wesentlichen mit der Auffassung des Arztes in der AMA, Dr. med. I. \_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, demzufolge eine vollschichtige Arbeitstätigkeit (Pensum von 100 %) mit einer medizinisch-psychiatrisch begründeten Leistungseinschränkung von 20 % aufgrund der ADHS-bedingten

Störungen von Konzentration und Durchhaltefähigkeit sowie Verhaltensauffälligkeiten zugemutet werden könne (Bericht vom 1. Februar 2018; AB 220/10 oben). Ebenso sind in somatischer Hinsicht keine Gesundheitsschäden bekannt, welche einer Ausbildung entgegenstünden (Bericht des Dr. med. J.\_\_\_\_\_, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, vom 11. Januar 2019; AB 281/2).

**3.2** Die Beschwerdegegnerin hat – seit der Neuanmeldung vom 16. Dezember 2014 (AB 91/1) bzw. 23. Januar 2015 (AB 93) – eine berufliche (Grund-)Abklärung vom 14. April bis 13. Juli 2015 (AB 100; vgl. Bericht der Abklärungsstelle C.\_\_\_\_\_ vom 3. September 2015 [AB 116]), eine AMA vom 11. Dezember 2017 bis 19. Januar 2018 (AB 210; vgl. Bericht der Abklärungsstelle F.\_\_\_\_\_ vom 1. Februar 2018 [AB 220]), eine Vorbereitung auf die Lehrstelle ... vom 20. Januar bis 22. April 2018 (AB 224) sowie eine Vorbereitung auf die Lehrstelle ... mit Coaching vom 23. April bis 31. Juli 2018 (AB 239) angeordnet. Zu Recht steht ausser Frage, dass es sich dabei jeweils um zumutbare Massnahmen gehandelt hat. All diese Abklärungen und Massnahmen widerlegen denn auch die Kritik des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin hätte nichts unternommen (Beschwerde, S. 1 Mitte). Dass diese trotz gutachterlich attestierter Ausbildungsfähigkeit (AB 161.1/9, 167/2; vgl. E. 3.1 hiervor) nochmals die Eingliederungs- und Leistungsfähigkeit mittels AMA (AB 220) abklären liess (vgl. das entsprechende Vorbringen in der Beschwerde, S. 1 unten), hat seinen Grund darin, dass sie infolge mehrmaligen Nichterscheinsens zur Arbeit und damit einhergehenden Abbruchs einer Vorlehre (AB 184/3) zu dieser Zeit an der Eingliederungsfähigkeit zweifelte (AB 184/1 oben, 184/2 Mitte).

### **3.3**

**3.3.1** Wie ein roter Faden zieht sich durch die Akten, dass der Beschwerdeführer an allen Massnahmen, die ihm von den verschiedenen betroffenen Institutionen ermöglicht worden sind, oft fehlte bzw. unzuverlässig war: Schon in der Grundabklärung in der Abklärungsstelle C.\_\_\_\_\_ kam es regelmässig zu Absenzen und vereinzelt blieb der Beschwerdeführer ganz zu Hause, ohne sich abzumelden (AB 116/2 oben); der sich stetig verschlechternde psychische Gesundheitszustand mit den vielen Absenzen

und dem unbeständigen Verlauf verunmöglichte eine adäquate Berufsabklärung (AB 116/2 Mitte). Auch in der Vorlehre in der E.\_\_\_\_\_ häuften sich mit der Zeit die Absenzen überdurchschnittlich (wöchentlich mindestens ein Arbeitstag; E-Mail des Coach vom 21. August 2017 [AB 173/2] und Abschlussbericht des Coach vom 28. November 2017 [AB 204/3 f.]), was zum Abbruch führte (E-Mail des Coach vom 30. Oktober 2017 [AB 184/3 oben]). Das gleiche Muster zeigte sich in der AMA, wo es dem Beschwerdeführer schwer fiel, sich an Regeln und Abmachungen zu halten, obwohl er selber gegenüber Betreuern "eher fordernd" auftrat (Bericht der Abklärungsstelle F.\_\_\_\_\_ vom 1. Februar 2018 [AB 220/4 und 220/7]); ebenso kam er oft zu spät, ohne angeben zu können, wie ihn die Abklärungsstelle F.\_\_\_\_\_ in dieser Hinsicht unterstützen könnte (AB 220/7). Der Beschwerdeführer organisierte sich selber ein Praktikum in einer ... (Beschwerde, S. 2 oben; dies ist ihm hoch anzurechnen), welches durch die Beschwerdegegnerin finanziell unterstützt bzw. mit Taggeldzahlungen finanziert wurde (AB 260 und 264); aber auch dort wirkte er unzuverlässig: Anlässlich eines Standortbestimmungsgesprächs vom 27. November 2018, bei dem es eigentlich darum ging, dass der Betriebsleiter dem Beschwerdeführer keine Lehrstelle ab August 2019 anbieten werde, informierte jener auch über eine Häufung der krankheitsbedingten Absenzen und das Verhalten im Betrieb, wonach sich dieser nicht an Vorgaben bzw. Weisungen gehalten, seine Kompetenzen überschritten und einfachste Arbeiten ohne ersichtlichen Grund nicht erledigt habe. Es habe eine Fachperson angewiesen werden müssen, den Beschwerdeführer während des Diensts ganz eng zu begleiten, womit die Situation aber nicht habe verbessert werden können (Protokolleintrag vom 27. November 2018 [in den Gerichtsakten]). Entgegen den Vorbringen in der Beschwerde, S. 3 oben, hat somit sehr wohl ein offizielles Gespräch (eben am 27. November 2018) stattgefunden und der Beschwerdeführer konnte dabei zu den nunmehr von ihm als falsch bezeichneten Äusserungen Stellung nehmen. Nach diesem Gespräch hielt sich der Beschwerdeführer weiterhin nicht an Absprachen und Weisungen, er wirkte gar in einer nicht mehr zu verantwortenden Art und Weise auf die ... ein und die anderen Teammitglieder verweigerten schliesslich eine Zusammenarbeit mit ihm (Protokolleintrag vom 6. Dezember 2018 [in den Gerichtsakten]). Der Betriebsleiter selber äusserte sich mit E-Mail vom 6. Dezember 2018 dahingehend, dass der

Beschwerdeführer "sehr oft" krank sei und wenn er da sei, sehe er krank aus, er schwanke von hyperaktiv zu lethargisch und seine Leistungen hätten in den letzten Monaten stark nachgelassen, was von "unzuverlässig bis zum Ignorieren von Weisungen" reiche (AB 283/1). Letzteres – wie auch das restliche gezeigte Verhalten – hat nichts damit zu tun, dass gemäss Angaben in der Beschwerde, S. 3 oben, in diesem Praktikum weder ein Vertrag noch ein Pflichtenheft vorlag, denn es ging jeweils um konkrete Handlungen bzw. Weisungen. In Bezug auf die vielen Absenzen fällt auf, dass selbst die Mutter diese nicht immer nachvollziehen konnte (so bei Schnupfen, Kopfschmerzen, Magenbeschwerden/Übelkeit, Druck in den Ohren oder auf der Brust, Schwindelanfällen [AB 181 Mitte]) bzw. sie gar nicht erst wusste, dass der Beschwerdeführer krankgeschrieben war, da er täglich ausser Haus gewesen sei (AB 241/2 Mitte), weshalb kaum alle Absenzen medizinisch begründet gewesen sein dürften.

**3.3.2** Über diese Vorkommnisse hat der Beschwerdeführer offensichtlich auch seinen behandelnden Psychiater nicht adäquat informiert. Obschon der Beschwerdeführer gemäss Protokolleintrag vom 30. November 2018 (in den Gerichtsakten) vorgab, mit dem Psychiater die Situation an der G. \_\_\_\_\_ besprochen zu haben (worauf er zu 20 % arbeitsunfähig geschrieben worden sei), zeigte sich dieser anlässlich eines Telefonats mit der Eingliederungsfachperson der Beschwerdegegnerin überrascht über die vielen Krankschreibungen durch den Hausarzt, die Konflikte mit den anderen Teammitgliedern sowie das Ignorieren von Weisungen; explizit verneinte er eine Rückmeldung des Beschwerdeführers zur Standortbestimmung vom 27. November 2018 (Protokolleintrag vom 6. Dezember 2018 [in den Gerichtsakten]). Das lässt denn auch seine Kritik am Massnahmenabbruch in der Stellungnahme vom 20. Dezember 2018 (AB 279/5 f.) in einem anderen Licht erscheinen; kommt hinzu, dass die von ihm darin geforderte (vorgängige) Meldung, wie soeben erwähnt, am 6. Dezember 2018 erfolgt ist.

**3.3.3** In Bezug auf seine Versäumnisse zeigt sich der Beschwerdeführer nicht einsichtig (vgl. AB 204/4 oben, 220/4 Mitte). So erachtet er in der Beschwerde, S. 2 oben, den Mitte Mai 2018 (vorübergehend) erfolgten Abbruch der beruflichen Massnahmen (AB 245) denn auch als grundlos, je-

doch ging es damals nicht allein um eine krankheitsbedingte Absenz, sondern vielmehr um eine Häufung von Absenzen und Verspätungen (AB 237/2 unten), und Thema war schon damals sein Umgang mit den ... (AB 238/1). Mit dem damaligen Abbruch der Vorbereitungsmaßnahmen ist auch die Kostengutsprache für das Coaching dahingefallen. In der Folge wurde vom Beschwerdeführer einzig verlangt, sich in der G.\_\_\_\_\_ zu bewähren (AB 255), wobei es ihm darüber hinaus durchaus hätte möglich sein sollen, eine Lehrstelle zu suchen, zumal er sich dessen bewusst war (vgl. AB 270/6) und diverse Optionen offen standen (vgl. die Wiedergabe des E-Mails des Coach in AB 284/2). Diesbezüglich geht es nicht an (vgl. Beschwerde, S. 3 Mitte), alle Verantwortung einem Coach, Betreuer oder den Mitarbeitern der Beschwerdegegnerin zuschieben zu wollen.

**3.4** Da der Beschwerdeführer vom medizinischen Standpunkt aus ausbildungsfähig ist (vgl. E. 3.1 hiavor), ist das gezeigte Verhalten nicht krankheitsbedingt und kann deshalb sachlogisch nur Folge eines fehlenden Eingliederungswillens sein, der für den Anspruch auf berufliche Massnahmen vorausgesetzt ist (Art. 21 Abs. 4 ATSG; vgl. z.B. Entscheid des Bundesgerichts vom 21. Februar 2019, 8C\_682/2018, E. 7.1). Weil die Beschwerdegegnerin das Mahn- und Bedenkzeitverfahren korrekt durchgeführt hat (AB 261), besteht kein Anspruch auf berufliche Massnahmen. Der Beschwerdeführer ist vorgängig (mehrmals) zur Mitwirkung aufgefordert worden, weshalb es weiterer Gespräche oder Ermahnungen, wie in der Beschwerde, S. 3 unten, gefordert, nicht bedurfte; von Versäumnissen der Beschwerdegegnerin kann keine Rede sein. Es sind keine Aspekte ersichtlich, die das Verhalten des Beschwerdeführers zu entschuldigen oder zu rechtfertigen vermöchten. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 1. März 2019 (AB 284) ist somit zu Recht erfolgt und nicht zu beanstanden. Die dagegen erhobene Beschwerde ist als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

#### **4.**

**4.1** Gemäss Art. 69 Abs. 1<sup>bis</sup> IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder

Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen.

Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, hat bei diesem Ausgang des Verfahrens der unterliegende Beschwerdeführer zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Diese werden dem geleisteten Kostenvorschuss gleicher Höhe entnommen.

**4.2** Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

**Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Zu eröffnen (R):
  - A. \_\_\_\_\_
  - IV-Stelle Bern
  - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Kammerpräsident:

Der Gerichtsschreiber:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.